

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 28. Juli 1959

45. Stück

- 171.** Bundesverfassungsgesetz: Erläuterung und Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.  
**172.** Bundesgesetz: Errichtung eines Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.  
**173.** Bundesgesetz: Neubestimmung des Wirkungsbereiches der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen und sonstige organisatorische Maßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung.  
**174.** Bundesgesetz: 1. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.  
**175.** Bundesgesetz: Novelle 1959 zum Familienlastenausgleichsgesetz.  
**176.** Bundesgesetz: Energieanleihengesetz 1959.  
**177.** Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Wien XII., Schönbrunner Straße 293.  
**178.** Bundesgesetz: Veräußerung eines Teiles der bundeseigenen Liegenschaft EZ. 108/II, KG. Fieberbrunn (Gerichtsbezirk Kitzbühel) und Einräumung von Dienstbarkeiten ob eines Teiles der bundeseigenen Liegenschaft der EZ. 108/II KG. Fieberbrunn (Gerichtsbezirk Kitzbühel) und ob der EZ. 16/II, KG. Fieberbrunn (Gerichtsbezirk Kitzbühel).

### **171. Bundesverfassungsgesetz vom 22. Juli 1959, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in' der Fassung von 1929 erläutert und abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I.**

Artikel 77 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, wird erläutert und abgeändert wie folgt:

„(3) Mit der Leitung des Bundeskanzleramtes ist der Bundeskanzler, mit der Leitung der anderen Bundesministerien je ein Bundesminister betraut. Der Bundespräsident kann die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten, und zwar auch einschließlich der Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation, unbeschadet des Fortbestandes ihrer Zugehörigkeit zum Bundeskanzleramt eigenen Bundesministern übertragen; solche Bundesminister haben bezüglich der betreffenden Angelegenheiten die Stellung eines zuständigen Bundesministers.“

#### **Artikel II.**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 143, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Abs. 3, 4 und 5 des Artikels 122 haben zu lauten:

„(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt. Sie leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(5) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes dürfen keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.“

2. Artikel 123 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes können durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden.“

3. Artikel 125 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Beamten des Rechnungshofes ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.“

#### **Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

#### **Schärf**

|         |             |          |          |
|---------|-------------|----------|----------|
| Raab    | Pittermann  | Afritsch | Tschadek |
| Drimmel | Proksch     | Kamitz   | Hartmann |
| Bock    | Waldbrunner | Graf     | Kreisky  |

**172. Bundesgesetz vom 22. Juli 1959 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten wird das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten errichtet.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten übernimmt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes alle Angelegenheiten, die bisher auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten zu dessen Zuständigkeit gehört haben.

(2) Zu den auswärtigen Angelegenheiten gehören, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, insbesondere:

1. die Wahrung der außenpolitischen Belange in allen Bereichen der Bundes- und Landesverwaltung;

2. die Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen (Art. 65 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929); sowie die Wahrnehmung wirtschaftspolitischer Angelegenheiten gegenüber dem Ausland;

3. die Vertretung der Republik Österreich gegenüber ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich zwischenstaatlicher Organisationen sowie der Verkehr mit diesen;

4. die Angelegenheiten des Völkerrechtes;

5. die Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland einschließlich der Diplomatpässe;

6. der Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland;

7. die Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe;

8. die Angelegenheiten des zwischenstaatlichen Zeremoniells;

9. das Auszeichnungswesen, soweit es Ausländer oder ausländische Auszeichnungen und Titel betrifft, jedoch mit Ausnahme der Bewilligung zur Annahme und zum Tragen ausländischer Auszeichnungen durch österreichische Staatsbürger;

10. der Verkehr mit der ausländischen Presse sowie der Verkehr mit der inländischen Presse in Fragen der Außenpolitik nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6;

11. die Angelegenheiten der Konsulargebühren.

§ 3. (1) Aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes werden auf das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten nicht übertragen die Angelegenheiten der Organisation für die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) und der in ihrem Rahmen errichteten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen sowie die Angelegenheiten der europäischen wirtschaftlichen Integration, soweit sie sich innerhalb der Organisation der OEEC entwickeln. Weiters wird auf das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten nicht übertragen die Zuständigkeit zum unmittelbaren Verkehr mit den für ERP-Angelegenheiten und sonstige wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika.

(2) Die Vertretung im Rat der OEEC sowie der Vorsitz bei zwischenstaatlichen Verhandlungen in Angelegenheiten der europäischen wirtschaftlichen Integration obliegt unbeschadet der sonstigen Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(3) Die österreichische Delegation bei der OEEC in Paris und die wirtschaftliche Verbindungsstelle in Washington unterstehen dem Bundeskanzleramt. Das Bundeskanzleramt übt sein Weisungsrecht gegenüber diesen Stellen, soweit es sich um allgemein politische oder handelspolitische Angelegenheiten handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten aus. Die Leiter dieser Stellen werden vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt bestellt.

§ 4. Dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten steht hinsichtlich der Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen über die Aufnahme von Anleihen bei der Internationalen Bank für Wirtschaftsförderung und Wiederaufbau, bei einem Staat oder bei einem sonstigen Völkerrechtssubjekt das Recht zu, sich an den Verhandlungen zu beteiligen; eine allfällige Befassung der Bundesregierung bedarf einer vorherigen Anhörung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 5. Soweit Angelegenheiten multilateraler oder bilateraler Staatsverträge, die Fragen des Handelsverkehrs mit dem Ausland zum Gegenstand haben, eine Antragstellung an die Bundesregierung erfordern, hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten solche Anträge gemeinsam mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Herstellung des Einvernehmens mit den sonst zuständigen Bundesministerien zu stellen.

§ 6. (1) In den im § 2 Z. 10 genannten Angelegenheiten hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die gleiche Stellung wie jedes andere Bundesministerium bei der Behandlung der seinen Wirkungsbereich betreffenden Fragen der Presse.

(2) Die Presseattachés sind vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt zu bestellen.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht sowie das Weisungsrecht gegenüber den Presseattachés werden durch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgeübt. Das Bundeskanzleramt ist befugt, mit den Presseattachés unmittelbar zu verkehren, sofern das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hievon gleichzeitig in Kenntnis gesetzt wird.

(4) Die technische Vorbereitung und Durchführung von Pressekonferenzen im Inland, die Angelegenheiten der Außenpolitik zum Gegenstand haben, obliegt dem Bundeskanzleramt.

§ 7. Unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in den Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Organisation dieses Bundesministeriums sind der Buchhaltungs- und Rechnungsdienst (Art. 5 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925) und im Kanzleibetrieb die Aufgaben der Einlaufstelle und der Abgangsstelle vom Bundeskanzleramt zu besorgen.

§ 8. (1) Soweit Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zugewiesen werden, nach den bisher geltenden Vorschriften in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörten, tritt an dessen Stelle in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, und zwar unter Mitwirkung der sachlich beteiligten Bundesministerien einschließlich des Bundeskanzleramtes.

(2) Die gegenwärtig bestehenden Zuständigkeiten anderer Bundesministerien auf dem in diesem Bundesgesetz geregelten Verwaltungsgebiet werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten sowie die übrigen durch den Gegenstand berührten Bundesministerien je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

## Schärf

|         |             |          |          |
|---------|-------------|----------|----------|
| Raab    | Pittermann  | Afritsch | Tschadek |
| Drimmel | Proksch     | Kamitz   | Hartmann |
| Bock    | Waldbrunner | Graf     | Kreisky  |

**173. Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, mit dem der Wirkungsbereich der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen neu bestimmt wird und sonstige organisatorische Maßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung getroffen werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Aus dem der Bundesregierung durch § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, eingeräumten Wirkungsbereich werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf das Bundeskanzleramt übertragen:

- a) die von der Bundesregierung bisher auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, hinsichtlich der jeweiligen Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen oder der Verwaltung solcher Unternehmungen wahrzunehmenden Aufgaben;
- b) die Angelegenheiten der jeweiligen Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, die mit verstaatlichten Unternehmungen und Betrieben wirtschaftlich zusammenhängen und durch Verordnung der Bundesregierung vom 1. Feber 1950, BGBl. Nr. 47, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien bestimmt worden sind, sowie die Gemeinnützige Wohnungs-Gesellschaft m. b. H. „ÖSW.“ mit dem Sitz in Linz.

(2) In den Aufgabenbereich des Bundeskanzleramtes fallen auch die Angelegenheiten der gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, in das Eigentum des Bundes übertragenen, der Erdölwirtschaft dienenden Unternehmungen.

§ 2. (1) Die im § 4 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, genannte Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird unter Ausschluß einer Liquidation mit der Maßgabe aufgelöst, daß die Aktiven und Passiven der Gesellschaft auf den Bund im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.

(2) Die im § 1 Abs. 1 lit. a dieses Bundesgesetzes bezeichneten Unternehmungen haben an den Bund zu Handen des Bundesministeriums für Finanzen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an bis einschließlich 31. Dezember 1960 einen Beitrag im Ausmaß von 1 vom Tausend des auf den angegebenen Zeitraum entfallenden Umsatzes (der Bilanz-

summe) zu leisten. Das Bundesministerium für Finanzen hat die gemäß Abs. 1 vom Bund übernommenen Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaft aus diesem Beitrag zu erfüllen. Ein nach Erfüllung oder Sicherstellung dieser Verbindlichkeiten etwa verbleibender Restbetrag aus diesen Beiträgen ist dem im § 4 dieses Bundesgesetzes genannten Investitionsfonds zuzuführen.

§ 3. (1) Die Beschlüsse von Organen (öffentlichen Verwaltern) der im § 1 genannten Unternehmungen bedürfen der Genehmigung der Bundesregierung, soweit sie betreffen:

- a) die Verschmelzung, Umwandlung und Vermögensübertragung;
- b) die Erlassung und Abänderung von Satzungen;
- c) die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft oder der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- d) die Errichtung, Auflösung und Veräußerung von Konzernunternehmungen und Zweigniederlassungen von Unternehmungen, die im § 1 genannt sind.

(2) Der Bundesregierung obliegt es ferner:

- a) Anträge an den Hauptausschuß des Nationalrates auf Veräußerung von im § 1 genannten Anteilsrechten zu stellen, soweit hierfür gemäß dem Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich ist;
- b) internationale Abkommen, die im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, stehen und die im § 1 bezeichneten Unternehmungen betreffen, vorzubereiten und durchzuführen sowie Beschlüsse über zivilrechtliche Rechtshandlungen zur Durchführung solcher Abkommen zu fassen.

(3) Die Bundesregierung hat sich bei der Prüfung, ob die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung erteilt werden soll, ausschließlich von allgemeinen volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und den besonderen Erfordernissen der in Betracht kommenden Unternehmung leiten zu lassen.

(4) § 6 Abs. 3 des Verwaltergesetzes 1952, BGBl. Nr. 100/1953, bleibt unberührt.

§ 4. (1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen errichtet. Dem Fonds fließen 75 v. H. der Ausschüttungen der im § 1 genannten Unternehmungen und Betriebe zu, soweit die Aus-

schüttungen nicht nach bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Verstaatlichungsentschädigung verwendet werden. Die restlichen 25 v. H. der Ausschüttungen verbleiben dem Bund (Bundesministerium für Finanzen) für allgemeine Haushaltzwecke.

(2) Das Bundeskanzleramt hat dem Hauptausschuß des Nationalrates vierteljährlich über die Eingänge des Fonds und über die Verwendung seiner Mittel zu berichten.

§ 5. (1) Das dem Bund als Anteilseigner an den Gesellschaften: Creditanstalt-Bankverein, Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft, Österreichisches Credit-Institut Aktiengesellschaft zustehende Recht, in der Hauptversammlung dieser Gesellschaften Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen, wird von der Bundesregierung ausgeübt.

(2) Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen der Gesellschaften bedürfen der Genehmigung durch die Bundesregierung. § 3 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Für die Wahl des Aufsichtsrates und für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft, vormals Österreichische Tabakregie, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 6. (1) In den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Unternehmungen haben ausschließlich solche Personen Organfunktionen auszuüben, die in wirtschaftlichen Fragen fachlich vorgebildet und zur Ausübung dieser Organfunktionen befähigt sind. Bei der Bestellung von Organen der im § 1 genannten Unternehmungen sowie bei der Ausübung der im § 5 genannten Rechte sind das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu berücksichtigen.

(2) Unter Organen im Sinne des Abs. 1 sind der Aufsichtsrat und der Vorstand einer Aktiengesellschaft, die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und öffentliche Verwalter zu verstehen.

§ 7. (1) Mit der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung in den im § 3 dieses Bundesgesetzes sowie in den im § 3 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, bezeichneten Angelegenheiten wird das Bundeskanzleramt betraut.

(2) Mit der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung in den im § 5 bezeichneten Angelegenheiten wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

§ 8. In der gemäß § 8 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, beim Bundeskanzleramt eingerichteten staatlichen Wirtschaftskommission führt der Bundeskanzler den Vorsitz.

§ 9. Die Besorgung der gemäß dem vorliegenden Bundesgesetz und gemäß § 8 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, dem Bundeskanzler (dem Bundeskanzleramt) zugewiesenen Aufgaben obliegt, soweit mit der sachlichen Leitung dieser Angelegenheiten gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Vizekanzler oder ein Bundesminister betraut ist, diesem.

§ 10. (1) Die im § 1 aufgezählten Angelegenheiten umfassen auch die einschlägigen Mitwirkungsrechte an der Besorgung von Verwaltungsaufgaben anderer Bundesministerien.

(2) Soweit Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der §§ 1, 3, 5, 7 Abs. 1, 8 und 9 der Bundesregierung, dem Bundeskanzleramt oder einem gemäß Artikel 77 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 betrauten Bundesminister — Vizekanzler — zugewiesen werden, nach den bisher geltenden Bestimmungen in den Wirkungsbereich eines anderen obersten Organs der Vollziehung gehören, tritt an dessen Stelle in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der in den §§ 1, 3, 5, 7 Abs. 1, 8 und 9 genannten obersten Organe der Vollziehung, und zwar unter Mitwirkung der sachlich beteiligten Bundesministerien, soweit eine solche Mitwirkung in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt ist.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe des in diesem Bundesgesetz festgesetzten Wirkungsbereiches die Bundesregierung, der Bundeskanzler bzw. ein gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit der sachlichen Leitung der in diesem Bundesgesetz genannten Aufgaben betraute Bundesminister — Vizekanzler — und das Bundesministerium für Finanzen betraut; soweit durch dieses Bundesgesetz Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung berührt werden, obliegt die Vollziehung des vorliegenden Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Justiz.

|         |             |          |          |
|---------|-------------|----------|----------|
|         | Schärf      |          |          |
| Raab    | Pittermann  | Afritsch | Tschadek |
| Drimmel | Proksch     | Kamitz   | Hartmann |
| Bock    | Waldbrunner | Graf     | Kreisky  |

**174. Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, womit das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (1. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 und § 12 entfallen.  
2. Die bisherige Bestimmung des § 14 wird Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 195,63ste Teil des Monatsentgeltes.“

3. § 15 hat zu lauten:

#### „§ 15. Überstellung.

(1) Für die Überstellung eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, II oder I L in eine andere Entlohnungsgruppe oder in ein anderes Entlohnungsschema sind die Bestimmungen der §§ 35 bis 37 und 62 bis 64 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Hiebei entsprechen

der Entlohnungsgruppe a die Verwendungsgruppe A,  
der Entlohnungsgruppe b die Verwendungsgruppe B,  
der Entlohnungsgruppe c die Verwendungsgruppe C,  
den Entlohnungsgruppen d und 1 bis 3 die Verwendungsgruppe D,  
den Entlohnungsgruppen e und 4 bis 7 die Verwendungsgruppe E,  
der Entlohnungsgruppe 11 die Verwendungsgruppe L 1,  
der Entlohnungsgruppe 12 die Verwendungsgruppen L 2 und  
der Entlohnungsgruppe 13 die Verwendungsgruppe L 3.

(2) Wird ein Vertragsbediensteter aus dem Entlohnungsschema II L in eine Entlohnungsgruppe eines anderen Entlohnungsschemas überstellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die im Entlohnungsschema II L verbrachte Zeit als Vertragsbediensteter des neuen Entlohnungsschemas in der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Hiebei ist auf die Bestimmungen des § 37 Abs. 4, 5 und 7 und des § 64 Abs. 4 bis 6 des Gehaltsgesetzes 1956 Bedacht zu nehmen. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.“

4. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II liegt eine 45stündige Wochendienstleistung zugrunde.“

5. § 26 hat zu lauten:

#### „§ 26. Vordienstzeiten.

Die Bundesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß dem Vertragsbediensteten die vor der Aufnahme in einem öffentlichen oder nicht-öffentlichen Dienst, in einem freien Beruf oder

in Ausbildung für den Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres verbrachte Zeit für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen angerechnet werden kann, soweit sie für den Bundesdienst von Bedeutung ist; hiebei kann auch bestimmt werden, daß Zeiträume einer Behinderung am Eintritt in den öffentlichen Dienst oder an der Vollendung der Studien angerechnet werden können, wenn die Behinderung auf die im § 4 Abs. 1 erster Satz des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, angeführten Gründe oder auf kriegsbedingte, nach dem 13. März 1938 eingetretene Gründe zurückzuführen ist. Die Anrechnung kann bei Vertragsbediensteten, die auf bestimmte Zeit aufgenommen wurden, davon abhängig gemacht werden, daß der Vertragsbedienstete insgesamt mindestens zwei Jahre als Vertragsbediensteter des Bundes in Verwendung gestanden ist.“

6. § 42 entfällt.

#### Artikel II.

(1) Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Artikels I Z. 1, 3, 5 und 6 mit 1. Feber 1956;
2. die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 und 4 mit 1. Juli 1959.

(2) Die auf Grund des § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Artikels I Z. 5 zu erlassende Verordnung kann mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1956 erlassen werden.

#### Artikel III.

Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Artikels I Z. 3 eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der Vertragsbedienstete am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes befand, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung jeweils mit Wirkung von dem Tag an zuzuerkennen, an dem die §§ 35 bis 37 und 62 bis 64 des Gehaltsgesetzes 1956 und die Änderungen dieser Paragraphen in Kraft getreten sind, wenn der Vertragsbedienstete bis 31. März 1960 darum ansucht. Sucht der Vertragsbedienstete später darum an, so gebührt dem Vertragsbediensteten die günstigere bezugsrechtliche Stellung von dem auf die Einbringung des Ansuchens nächstfolgenden Monatsersten an.

#### Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

|         |             |          |          |
|---------|-------------|----------|----------|
|         | Schärf      |          |          |
| Raab    | Pittermann  | Afritsch | Tschadek |
| Drimmel | Proksch     | Kamitz   | Hartmann |
| Bock    | Waldbrunner | Graf     | Kreisky  |

#### 175. Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, womit das Familienlastenausgleichsgesetz neuerlich geändert wird (Novelle 1959 zum Familienlastenausgleichsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

##### Artikel I.

Das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung der 1. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 52/1956, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1956 und der Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 284, wird wie folgt geändert:

Im § 7 haben die Worte „der Hälfte“ zu entfallen.

##### Artikel II.

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

|      |        |          |
|------|--------|----------|
|      | Schärf |          |
| Raab | Kamitz | Afritsch |

#### 176. Bundesgesetz vom 22. Juli 1959 über Begünstigung von Anleihen der Verbundgesellschaft (Energieanleihengesetz 1959).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für eine von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1959 zu begebende Anleihe bis zum Höchstbetrag von 600 Millionen Schilling die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen wird weiters ermächtigt, für eine zur Konversion der 4<sup>1/2</sup>oigen Energieanleihe 1953 von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1959 begebene Anleihe die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.

§ 3. Die Stücke der in § 2 bezeichneten Konversionsanleihe unterliegen bis Ende 1964 nicht der Vermögensteuer.

§ 4. (1) Gehören Stücke der 4<sup>1/2</sup>oigen Energieanleihe 1953 zu einem Betriebsvermögen, so tritt durch die Konversion keine Gewinnrealisierung ein.

(2) Werden Stücke der im § 2 bezeichneten Konversionsanleihe auf Grund der Ausgabebedingungen mit einem höheren Betrag als dem Buchwert, der sich nach § 6 EStG. 1953 in Verbindung mit Abs. 1 ergibt, eingelöst, so gehört der Mehrbetrag nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab                      Schärf                      Kamitz

**177. Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Wien XII., Schönbrunner Straße 293.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigene Liegenschaft Wien XII., Schönbrunner Straße 293, Mietwohngebäude (ehem. Meidlinger Kavalleriekaserne), EZ. 49, KG. Ober-Meidling, Gerichtsbezirk Fünfhaus, zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab                      Schärf                      Kamitz

**178. Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, betreffend die Veräußerung eines Teiles der bundeseigenen Liegenschaft EZ. 108/II, KG. Fieberbrunn (Gerichtsbezirk Kitzbühel) und die Einräumung von Dienstbarkeiten ob eines Teiles der bundeseigenen Liegenschaft der EZ. 108/II, KG. Fieberbrunn (Gerichtsbezirk Kitzbühel) und ob der EZ. 16/II, KG. Fieberbrunn (Gerichtsbezirk Kitzbühel).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, von der bundeseigenen Liegenschaft EZ. 108/II, KG. Fieberbrunn (Gerichtsbezirk Kitzbühel), die Parzellen 3946/2 und 3946/3 je Wald zu veräußern und Dienstbarkeiten ob der Parzelle 3909/2 und ob Teilflächen der Parzellen 3946/1, 4004/1, 3366, 3367, 3905, 3970, 3971 der EZ. 108/II, KG. Fieberbrunn (Gerichtsbezirk Kitzbühel) und ob den Parzellen 1101 und 1103 der EZ. 16/II, KG. Fieberbrunn (Gerichtsbezirk Kitzbühel), einzuräumen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab                      Schärf                      Kamitz



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.